

86. Begriff des Prozeßgerichtes in § 686 C.P.D.

I. Civilsenat. Beschl. v. 13. Dezember 1893 i. S. F. I. (Rl.) v.
W. B. (Bekl.) Beschw.-Rep. I. 109/93.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Ein unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventars verurteilter Erbe, bei welchem im Wege der Zwangsvollstreckung Mobilargegenstände gepfändet worden waren, hatte mit der Behauptung, daß die Pfandstücke nicht zum Nachlasse seines Erblassers gehörten, unter gleichzeitiger Erhebung der Klage gegen den pfändenden Gläubiger, gestützt auf die §§ 696. 686. 688 C.P.D. bei dem Landgerichte I in Berlin, dessen zweite Kammer für Handelsachen in dem Hauptprozesse erkannt hatte, die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragt. Diesem Antrage ist durch Beschluß der II. Civilkammer des Landgerichtes I stattgegeben worden. Auf sofortige Beschwerde des Gläubigers ist dieser Beschluß von dem Kammergerichte aufgehoben worden, weil zu der beantragten Anordnung ausschließlich die Kammer für Handelsachen, welche im Hauptprozesse in erster Instanz erkannt habe, nicht aber eine Civilkammer zuständig gewesen sei. Die gegen diese Entscheidung eingelegte weitere Beschwerde ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Der § 686 C.P.D. schreibt vor, daß Einwendungen, welche den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, von dem

Schuldner im Wege der Klage bei dem Prozeßgerichte erster Instanz geltend zu machen seien. Zu den in dieser Weise geltend zu machenden Einwendungen gehören auch die des Benefizialerben in Bezug auf eine gegen ihn begonnene Zwangsvollstreckung (§ 696 Abs. 3 a. a. D.). Nach § 688 a. a. D. hat das durch den § 686 bezeichnete Prozeßgericht über Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung zu befinden, sofern nicht in dringenden Fällen eine vorläufige Anordnung des Vollstreckungsgerichtes begehrt wird.

Wäre nun anzunehmen, daß die Vorschrift des § 686 Abs. 1 C.P.D. nur im gewöhnlichen Sinne die Bestimmungen eines Gerichtsstandes für die behufs Geltendmachung seiner Einwendungen von dem Schuldner zu erhebende Klage enthielte, so würde die Beschwerde des Klägers begründet sein; denn allgemein wird durch die Bestimmung eines Gerichtsstandes nur ein Gericht als Ganzes, ohne Rücksicht auf seine Gliederung in einzelnen Abteilungen (Kammern, Senate), als zuständig für die Behandlung gewisser Rechtsfachen bezeichnet. Die Bestimmung derjenigen Abteilung des zuständigen Gerichtes, welche im einzelnen Falle in Thätigkeit zu treten hat, ist Gegenstand der Geschäftsverteilung, welche nur interne Bedeutung für das Gericht hat, sodaß ihre Verletzung nicht als Grund für die Anfechtung einer erlassenen Entscheidung dienen kann.

Der Vorschrift des § 686 Abs. 1 C.P.D. ist jedoch die weitergehende Bedeutung beizulegen, daß die Entscheidung über die von dem Schuldner erhobenen Einwendungen dem Richter des Hauptprozesses übertragen wird. Dafür spricht zunächst der gewählte Ausdruck „Prozeßgericht“, welchen die Zivilprozeßordnung regelmäßig zur Bezeichnung des mit einer bestimmten Rechtsfache befassen Richters (Einzelrichters oder Richterkollegiums) gebraucht,

vgl. z. B. die §§ 124. 171. 187. 189. 223. 258. 313. 320. 337. 341. 353. 363. 369. 539. 615 u. a. m.,

wenngleich mit demselben auch ein weiterer Begriff verbunden wird. Es geht aber auch aus der Begründung des Entwurfes zur Zivilprozeßordnung (S. 408) hervor, daß die Vorschrift des § 686 Abs. 1 wegen des Zusammenhanges mit dem vorausgegangenen Rechtsstreite und der formellen Selbständigkeit des neuen Streites getroffen worden ist. Das Verfahren über die erhobenen Einwendungen soll, wie in den analogen Fällen der §§ 667. 547, obgleich es formell als ein

neuer Rechtsstreit behandelt wird, vor dem Richter des Hauptprozesses stattfinden, weil es sich materiell gewissermaßen als eine Fortsetzung des Hauptprozesses darstellt. Der Zweck, den Zusammenhang mit dem vorausgegangenen Hauptprozeß zu wahren, würde mit Sicherheit nicht erreicht werden, wenn durch § 686 Abs. 1 nur der Gerichtsstand vor dem Gerichte des Hauptprozesses bestimmt, die Zuweisung des entstehenden neuen Rechtsstreites an eine Abteilung des Gerichtes aber der Geschäftsverteilung überlassen wäre. Deshalb muß angenommen werden, daß das Gesetz für eine Einwirkung der Geschäftsverteilung keinen Raum lassen, sondern anordnen will, daß die behufs Geltendmachung von Einwendungen gegen einen durch Urteil festgestellten Anspruch zu erhebende Klage ohne weiteres bei demjenigen Richter erster Instanz (Amtsrichter, Kammer des Landgerichtes) anhängig zu machen sei, welcher das Urteil im Hauptprozeß erlassen habe. Daß dies auch in solchen Fällen gilt, in welchen im Hauptprozeß eine Kammer für Handelsachen erkannt hat, obgleich von den Kammern für Handelsachen übrigens nur die im § 101 G.B.G. bezeichneten Rechtsstreitigkeiten zu erlebigen sind, folgt schon daraus, daß das Gesetz eine Ausnahme bezüglich der Kammern für Handelsachen nicht statuiert hat. Die Begründung des Entwurfes zur Zivilprozeßordnung ergibt aber auch (S. 408), daß den im Entwurfe des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Handelsgerichten, an deren Stelle die Kammern für Handelsachen getreten sind, trotz der Beschränkung ihrer Zuständigkeit auf Rechtsstreitigkeiten aus gewissen Rechtsverhältnissen die Entscheidung über Einwendungen des Schuldners gegen den durch Urteil festgestellten Anspruch in gleicher Weise, wie den übrigen Gerichten zugewiesen werden sollte. Die Anwendung der §§ 102 flg. G.B.G. wird durch die Vorschrift des § 686 Abs. 1 G.P.O. ausgeschlossen, weil die Anhängigkeit des neuen Rechtsstreites bei der Kammer für Handelsachen lediglich durch die Thatsache, daß diese in dem Vorprozeß in erster Instanz erkannt hat, bestimmt wird, so daß den Anträgen der Parteien oder einem von Amts wegen zu fassenden Beschlusse der Kammer eine Einwirkung in dieser Beziehung nicht mehr zusteht. Damit erlebigen sich die Bedenken des Beschwerdeführers, welche auf die Möglichkeit der Verweisung des neuen Rechtsstreites an eine andere Kammer infolge von Parteianträgen gestützt sind. Daß infolge von Änderungen der inneren Organisation des

Gerichtes oder infolge anderweiter Besetzung der in Rede stehenden Kammer der Zweck des Gesetzes im Einzelfalle nur unvollkommen erreicht wird, ist möglich, steht aber der hier vertretenen Auffassung der gesetzlichen Vorschrift nicht im Wege.“ . . .